



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde
Aggerverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts
z.H. des Vorstandes, vertreten durch Dr. Uwe Moshage
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

Datum: 04. März 2026

Seite 1 von 46

Aktenzeichen:

54B.3 – 2025 – 0023243

Auskunft erteilt:

Herr Weiß

Tom.Weiss@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: K 403

Telefon: (0221) 147 - 5029

Fax: (0221) 147 - 2879

Stauanlage Osberghausen – Verfügung zum Rückbau der Benutzungsanlage

Fehlende Umsetzung der Bedingung I.1.2.A.1. des Erlaubnisbescheides in seiner letzten Fassung

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Erlaubnis vom 21.03.2016 i.d.F. des 2. Änderungsbescheides vom 06.10.2023 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü)

Meine Schreiben vom 25.02.2025 u. 05.01.2026 (Az.: 54B.3-2025-0023243)

Ihr Schreiben vom 06.02.2026 (Ihr Zeichen: 26-89-fa-mbr)

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

auf Grundlage der §§ 25 Abs. 1, 93 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Verbindung mit den §§ 18 Abs.1, 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), § 4 sowie Anhang II Nr. 20.1.8, 20.1.49, 22.1.8 und 22.1.58.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) und § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den §§ 55, 57, 60 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) ergeht für die von Ihnen betriebene Stauanlage Osberghausen folgende

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

ORDNUNGSVERFÜGUNG:

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Anordnungen

- 1.1. Innerhalb von 24 Monaten ab Zustellung dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Köln ein prüffähiger Antrag zum Rückbau der Benutzungsanlage und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und der naturnahen Gewässerentwicklung der Agger im Wirkungsbereich der zu beseitigenden Stauanlage zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.2. Die Stauanlage Osberghausen ist innerhalb von 24 Monaten nach erteilter Genehmigung zurückzubauen.
- 1.3. Der Stauweiher Osberghausen ist innerhalb von 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides vollständig zu entleeren.
- 1.4. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.03.2016 in der letzten Fassung vom 06.10.2023 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) wird vorsorglich widerrufen.
- 1.5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.1. – 1.4. wird angeordnet.
- 1.6. Für den Fall, dass Sie der getroffenen Anordnung zu den Ziffern 1.1. – 1.2. dieser Ordnungsverfügung nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 25.000 € an. Für den Fall, dass Sie der getroffenen Anordnung zu Ziffer 1.3 nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € an.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Unterlieger sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Informationsschreiben an die Kommune oder Pressemitteilungen) rechtzeitig über die erhöhten Abgaben zu informieren.
- 2.2. Die betroffenen Fischereiberechtigten sind im Vorfeld, spätestens aber sieben Kalendertage vor Beginn des Abstaus, über den bevorstehenden Entleerungsvorgang zu informieren.
- 2.3. Der Beginn sowie die voraussichtliche Dauer des Absenkvorgangs sind mir eine Woche vorher mitzuteilen.



2.4. Vor Beginn des Absenkvorgangs ist eine Kontrollbegehung durch naturschutzfachlich qualifiziertes Personal durchzuführen, bei der festzustellen ist, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten, insbesondere Vögel und Amphibien, durch den Entleerungsvorgang beschädigt oder zerstört werden können. Das Ergebnis der Kontrollbegehung ist zu dokumentieren und mir eine Woche vor dem Entleerungsvorgang schriftlich mitzuteilen. Wird festgestellt, dass eine Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Stauanlage erst im Zeitraum vom 01 September bis zum 30. November 2026 vollständig zu entleeren.

Der Absenkvorgang ist durch naturschutzfachlich qualifiziertes Personal zu begleiten.

2.5. Während des Absenkvorgangs ist die Stauanlage durchgehend mit einer Fachkraft zu besetzen. Der Verlauf und etwaige besondere Vorkommnisse sind zu protokollieren. Bei erkennbarer Entstehung von Pfützen oder Restseen im Stauration sind die betroffenen Fischereiberechtigten unmittelbar zu informieren und schnellstmögliches Abfischen zum Schutz des Fischbestands zu organisieren.

2.6. Die Abgabe an das Unterwasser hat gleichmäßig und schadlos über den Grundablass der Anlage zu erfolgen. Während des Abstauvorgangs darf der Wasserspiegel im Staubereich (Oberwasser) und in der Ausleitungsstrecke (Unterwasser) der Stauanlage Osberghausen maximal mit einer Geschwindigkeit von 12 cm/h stetig sinken bzw. steigen. Der Pegelstand im Oberwasser ist in diesem Zusammenhang stündlich zu protokollieren. Das Protokoll ist mir am ersten Werktag nach Beendigung der Maßnahme zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass Hochwasserwellen und wasserseitige Böschungsschäden vermieden und Gewässerverunreinigungen, durch bspw. unerwünschte Mobilisation von Sedimenten, soweit wie möglich unterbunden werden. Wird ein verstärkter Sedimentaustrag in den Gewässerabschnitten unterhalb der Stauanlage festgestellt, ist der Absenkvorgang mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen.



2.7. Über das Ende des Absenkvorgangs bin ich zu informieren.

2.8. Es ist sicherzustellen, dass nach dem erfolgten Abstau, ein kontinuierlicher Abfluss der Agger aus dem Stauraum möglich ist und ein erneuter Einstau unterbunden wird. Hierzu ist der Leerschuss/Grundablass permanent offen zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Durchlass nicht durch Schwemmgut oder ähnliches verlegt ist.

2.9. Das Dachwehr ist vollständig abzusenken, sodass sich ein breitkroniger Überfallrücken mit einer OK von 149,27 mNHN ausbildet. Das Dachwehr ist in entsprechender Lage betriebstechnisch durch Schließen des Spül-, Füll- und Entleerungsschiebers gegen Aufschwimmen bzw. Aufrichten zu sichern.

2.10. Nach einem Hochwasser hat das Betriebspersonal das Absperrbauwerk auf mögliche Schäden zu kontrollieren.

3. Begründung

3.1. Sachverhalt

Auf den Erlaubnisantrag vom 17.05.2004 in der letzten Fassung vom 15.12.2015 (Az.:2015-386-klp) wurde Ihnen mit Bescheid (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) vom 21.03.2016 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, mit der Dachwehranlage Osberghausen die Agger zur Stauanlage Osberghausen aufzustauen, Wasser aus der Stauanlage zu entnehmen und es nach Verwendung zum Antrieb einer Wasserkraftanlage wieder in die Agger unterhalb der Stauanlage Osberghausen einzuleiten.

Die Benutzungserlaubnis wurde bis zum 30.06.2046 befristet und im Hinblick auf die §§ 6, 27, 34 und 35 sowie auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unter der auflösenden Bedingung III.A.1. gewährt, dass innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe die Durchgängigkeit vom Absperrbauwerk, über die Ausleitungsstrecke unterhalb des Dachwehrs bis hin zur Wiedereinleitung des Turbinengrabens in die Agger herzustellen ist. Dabei muss eine Mindestwassermenge von 1480 l/s im Aggerbett unterhalb des Dachwehrs Osberghausen verbleiben,



solange bis der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass die Durchwanderfähigkeit der Ausleitungsstrecke für die Leitart im Aggerbett unterhalb des Dachwehrs mit der Mindestwassermenge von 480 l/s an Tagen mit einem Abfluss von Q30 bis Q330 ganzjährig sichergestellt werden kann, wenn die baulichen Maßnahmen umgesetzt sind.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 in der Fassung vom 23.03.2018 (Az.: 2018-311-rs-mbr-) beantragten Sie die Änderung der Nebenbestimmung durch Verlängerung der Frist zur Fertigstellung der Fischauf- und Fischabstiegsanlage bis zum 31.03.2022. Sie begründeten ihren Antrag damit, dass die Umsetzungsmaßnahmen zunächst aus artenschutzrechtlichen Gründen (Brutzeitgeschehen Zwergtaucher) in 2017 nicht planmäßig vorgenommen werden konnten und in der Zwischenzeit ein Wechsel des Betreibers der Wasserkraftanlage stattgefunden hat, der eine erneute Abstimmung in der Planung und Umsetzung erforderlich machte. Mit dem 1. Änderungsbescheid vom 28.03.2018 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) wurde dem Antrag stattgegeben und durch Änderung der Bedingung III.A.1. die Frist zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Stauanlage Osberghausen bis zum 31.03.2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 (Az.: 2021-1096-rs) teilten Sie mit, dass die Fischaufstiegsanlage entgegen der Genehmigungsplanung auf der rechten Seite der Staustufe angelegt werden soll und beantragten unter Beifügung einer entsprechenden Änderungsplanung eine Änderung der Erlaubnis. Nach längerem fachlichen Abstimmungsprozess vervollständigten Sie die überarbeiteten Antragsunterlagen Anfang 2022 und beantragten angesichts des durch die fachlichen Abstimmungen eingetretenen Zeitverzuges mit Schreiben vom 29.03.2022 (Az.: 22358-rs-mbr-) die nochmalige Verlängerung der in III.A.1. der Erlaubnis formulierten Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2023.

Mit Mail vom 25.11.2022 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, zum geplanten Änderungsbescheid im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der unter III.B.5 in jenem Bescheidentwurf geforderten Auflagen zur geplanten elektrischen



Einschwimmsperre erklärten Sie sich nicht einverstanden. In einer gemeinsamen Besprechung am 09.05.2023 wurde vereinbart, dass statt der in Ihren Antragsunterlagen ursprünglich als Einschwimmsperre am Untergraben mitbeantragten elektrischen Einschwimmsperre ein klassischer Vertikalrechen mit 15 mm Stababstand oder ein Horizontalrechen mit 20 mm verwendet werden könnte. Ein Abweichen von diesen gesetzlichen Vorgaben und somit die Erweiterung des Spaltmaßes wurde in Aussicht gestellt, sofern der Wasserkraftbetreiber über den Aggerverband nachvollziehbar belegen könnte, dass es durch das engere Spaltmaß zu unzumutbaren Einschränkungen hinsichtlich eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes (Kosten, Rückstau, Ertragsverluste) komme. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde nicht vorgelegt, sodass die in der Anhörungsfassung vom 21.11.2022 angekündigten Anforderungen mit dem 2. Änderungsbescheid vom 06.10.2023 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) festgesetzt wurden. Unter Ziffer I.1.2. dieses Bescheides wurde die in der auflösenden Bedingung III.A.1. festgesetzte Umsetzungsfrist zur Herstellung der Durchgängigkeit am Standort der Stauanlage Osberghausen erneut bis zum 31.12.2025 verlängert, da die Durchführung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des 2. Änderungsbescheid bis zum beantragten Fristende am 31.12.2023 nicht mehr realisierbar war.

Gegen die die Fischschutzanlage betreffenden Nebenbestimmungen des 2. Änderungsbescheids erhoben Sie am 08.11.2023 Klage. Diese nahmen Sie am 03.06.2024 zurück und das Verfahren wurde mit Beschluss (Az.: 14 K 6191/23) des Verwaltungsgerichts Köln am 04.06.2024 eingestellt. Somit ist die wasserrechtliche Erlaubnis in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 06.10.2023 bestandskräftig.

Die Durchgängigkeit des Gewässers an der Stauanlage Osberghausen wurde nicht innerhalb der im 2. Änderungsbescheid gesetzten Frist bis zum 31.12.2025 hergestellt. Bis zuletzt wurden keine über die Antragsunterlagen hinaus erforderlichen, projektrelevanten Untersuchungsberichte (Hydraulik, Geotechnik, Standsicherheit, Detail- und Ausführungsplanung) vorgelegt, die auf eine tatsächliche Herstellung der Durchgängigkeit hindeuten.



Mit meinem Schreiben vom 05.01.2026 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf der geplanten Ordnungsverfügung Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme vom 06.02.2026 erging fristgerecht.

Die von Ihnen hervorgebrachten Aspekte habe ich geprüft und, soweit sie berechtigt waren, berücksichtigt.

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. Anordnung 1.1. und 1.2. – Rückbau

Die Rechtmäßigkeit der Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. zur Vorlage von Antragsunterlagen für den Rückbau sowie zum Rückbau selbst ist gegeben, da diese formell und materiell rechtmäßig sind.

3.2.1.1. Ermächtigungsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1.1. und 1.2. ist § 25 Abs. 1 LWG NRW und § 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW. Demzufolge sind Anlagen zur Benutzung eines Gewässers nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet. In diesem Zusammenhang kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Ferner sind im Zusammenhang mit u.a. Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde bzw. der zuständigen Gewässeraufsicht anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu beseitigen, sowie die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Wasserrechtsinhabers sicherzustellen.

3.2.1.2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung ist formell rechtmäßig, da die Zuständigkeit der handelnden Behörde gegeben ist



und die Verfahrensvorschriften sowie die Form gewahrt werden:

Die Stauanlage Osberghausen staut das Wasser der Agger auf und ermöglicht den Betrieb der zugehörigen Wasserkraftanlage. Mit einer Kronenhöhe von 8,77 m über Gründungssohle sowie einem Stauvolumen von 150.000 m³ entspricht die Anlage den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 LWG NRW und stellt eine Talsperre im Sinne des Gesetzes dar.

Gemäß § 4 i.V.m. Anhang II Nr. 20.1.49, 22.1.8 und 22.1.58.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) bin ich die sachlich und örtlich zuständige Behörde bzw. die zuständige Gewässeraufsicht.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW wurde Ihnen mit Erhalt des Schreibens vom 05.01.2026 in der Anhörungsfassung die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor die Ordnungsverfügung erlassen wird. Die Anhörung ist erfolgt und die Verfahrensvorschriften somit eingehalten.

Die Ordnungsverfügung ist hinreichend inhaltlich bestimmt, begründet, schriftlich erlassen sowie Ihnen bekanntgegeben und enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Somit werden die Vorschriften der §§ 37, 39 und 41 VwVfG NRW eingehalten und die Form ist gewahrt.

3.2.1.3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. sind materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen erfüllt sind und ich als Rechtsfolge mein Ermessen fehlerfrei sowie verhältnismäßig ausübe.



3.2.1.3.1. Tatbestandsvoraussetzungen des
§ 25 Abs. 1 LWG NRW und
§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m.
§ 93 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW

Anlage zu Benutzung eines Gewässers

Bei der Stauanlage Osberghausen handelt es sich um eine Anlage zur Benutzung eines Gewässers. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 WHG stellen das Aufstauen der Agger zur Stauanlage Osberghausen sowie die Entnahme und Wiedereinleitung in den Unterlauf unterhalb des Absperrbauwerks zum Betrieb einer Wasserkraftanlage Benutzungen im Sinne des Gesetzes dar.

Wegfall der Benutzungsbefugnis

Für die genannten Benutzungen der Stauanlage Osberghausen zum Betrieb einer Wasserkraftanlage wurde Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.05.2004 in der letzten Fassung vom 15.12.2015 (Az.:2015-386-klp) mit dem ursprünglichen Bescheid (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) vom 21.03.2016 die entsprechende Benutzungsbefugnis erteilt.

Die Erlaubnis in Gestalt ihrer letzten Änderung vom 06.10.2023 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü) wurde u.a. an die Bedingung III.A.1. geknüpft, dass bis zum 31.12.2025 eine Fischauf- und Fischabstiegsanlage (im Folgenden: Durchgängigkeitsbauten) an der Stauanlage Osberghausen nach Maßgabe der zum Bescheid gehörigen Unterlagen errichtet wird.

Die Bedingung wurde entsprechend § 36 Abs. 2 Nr.2 VwVfG NRW als auflösende Bedingung formuliert, sodass der Wegfall einer Vergünstigung (hier der Erlaubnis) von dem ungewissen Eintritt eines Ereignisses



abhängt. Der Umstand, dass die Durchgängigkeitsbauten nicht bis zum Fristende errichtet werden, hat zur Folge, dass die Benutzungserlaubnis wegfällt, ohne dass es eines weiteren behördlichen Aktes bedarf.

Eine auflösende Bedingung ordnet (wie eine Befristung) die Dauer der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts an. Die Bedingung hat für die Geltung der im Bescheid geregelten Rechtslage konstitutive Wirkung. Rechtsfolge der Bedingung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit Ablauf der gesetzten Frist ihre Wirksamkeit unmittelbar verliert, wenn die Durchgängigkeitsbauten bis dahin nicht errichtet sind.

Eine andere Auslegung des Erlaubnisbescheids bzw. der Nebenbestimmung wäre nicht überzeugend. Insbesondere kann der Bescheid nicht so ausgelegt werden, dass die Benutzungserlaubnis ihre Gültigkeit auch ohne Durchgängigkeitsbauten behalten soll und dann etwa lediglich mit der höheren Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke weitergilt. Die Zulassung der Gewässerbenutzung bis zur Errichtung der Durchgängigkeitsbauten mit höherer Mindestwassermenge ist lediglich vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich an die vorherige befristete Gestattung nahtlos ein rechtlich geregelter Zustand anschließen sollte, der zugleich in angemessenen Zeiträumen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen i.S.d. § 35 Abs. 2 WHG in Form der Errichtung einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage sicherstellt.



Ebenso scheidet aus, die Errichtung der Durchgängigkeitsbauten als bloße Auflagen i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW zu verstehen, die lediglich zu einem Widerruf berechtigen sollten. Vielmehr ergibt die Auslegung des Bescheids, dass die Errichtung der Durchgängigkeitsbauten der Bezirksregierung so wichtig war, dass sie davon die Wirksamkeit der Erlaubnis insgesamt in Abhängigkeit stellen wollte, also eine echte Bedingung stellen wollte. Schließlich ist bei Zweifeln in der Auslegung davon auszugehen, dass eine Behörde rechtmäßig handeln will. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist von einer auflösenden Bedingung auszugehen, da ohne die langfristige Sicherstellung der Fischverträglichkeit i.S.d. § 35 WHG die Bezirksregierung die Gewässerbenutzung nicht gestatten dürfte.

Rein vorsorglich und hilfsweise wird in dieser Verfügung ergänzend der Widerruf der Erlaubnis ausgesprochen für den Fall, dass ein ggf. damit befasstes Gericht zur Frage der Abgrenzung zwischen Bedingung und Auflage eine andere Auffassung vertreten sollte.

Die betreffende Fischauf- und Fischabstiegsanlage an der Stauanlage Osberghausen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurde mit Ablauf der Frist am 31.12.2025 nicht errichtet.

In Folge dessen sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW erfüllt und die Erlaubnis verliert zum 01.01.2026 ihre Wirksamkeit. Für die Benutzungen (Aufstauen, Entnehmen, Wiedereinleiten) der



Stauanlage Osberghausen liegt somit keine Benutzungsbefugnis vor.

Demnach sind die Tatbestandsvoraussetzungen des §25 Abs. 1 LWG NRW gleichermaßen erfüllt, sodass die zuständige Behörde die Beseitigung (hier Rückbau) der Benutzungsanlage anordnen kann. Um sicherzustellen, dass der Rückbau den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß erfolgt, sieht § 26 LWG NRW einen Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau von Stauanlagen vor. Wohlverstanden ermächtigt § 25 Abs. 1 LWG NRW die Behörde daher auch dazu, die Vorlage geeigneter Antragsunterlagen für einen Rückbau zu fordern.

3.2.1.3.2. Rechtsfolge: Ermessen

Da die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus einschließlich der Anordnung zur Vorlage eines entsprechenden Genehmigungsantrags vorliegen, liegt die Entscheidung hierüber im Übrigen in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Insbesondere können nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die sich im Einzelfall als verhältnismäßig erweisen. Hierfür muss die Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen, zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Legitimer Zweck

Ziel der Anordnungen ist die Beseitigung der inzwischen nicht mehr gestatteten Stauanlage mithilfe eines geordneten Genehmigungsverfahrens.

Das damit verfolgte Ziel ist die Schaffung eines rechtmäßigen Zustands und die



Wiederherstellung eines der
Gewässerbewirtschaftung und dem
ökologischen Gewässerleitbild
entsprechenden Gewässers.

Die Anordnung zielt insbesondere auf die Beseitigung vorhandener und zeitgleich vermeidbarer Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ab. Die verpflichtenden Anforderungen in diesem Zusammenhang werden durch die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), die Bewirtschaftungsziele (§§ 27 – 31 WHG) und die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG konkretisiert. Die Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG ist im vorliegenden Fall besonders bedeutsam, weil die Stauanlage in ihrem jetzigen Zustand die Durchgängigkeit der Agger in besonderem Maße beeinträchtigt. Die Durchgängigkeit der Agger und die Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Fließgewässerzustands sind notwendig, um die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu erreichen.

Insoweit streben die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. letztlich eine Verbesserung der Gewässereigenschaften an und verfolgen demnach einen dem Allgemeinwohl dienenden legitimen Zweck.

Geeignetheit der Maßnahme

Die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. sind geeignet, da sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks beitragen.

In diesem Zusammenhang erscheint der Rückbau der Benutzungsanlage als geeignetes Mittel, um den legitimen Zweck zu erreichen.



Auf diese Weise können die vorherigen, natürlichen Abflussverhältnisse wiederhergestellt und im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Stauanlage anthropogen verursachte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts auf ein Minimum reduziert und die ökologische Durchgängigkeit wieder hergestellt werden. Gleichmaßen ist durch den Genehmigungsvorbehalt gewährleistet, dass der vom Betreiber zu planende Rückbau der Benutzungsanlage in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgt. Die Einhaltung der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften wird geprüft, sodass auch die den verbleibenden Hochwasserschutz betreffende Fragestellungen oder noch nicht abschließend geklärte Eigentumsverhältnisse nicht außer Acht gelassen werden.

Der Zeitraum von zwei Jahren für die Planungen ist nach Auffassung der Bezirksregierung und entgegen Ihrer im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahme so gewählt, dass ausreichend Zeit für die Durchführung von benötigten Untersuchungen und eine darauf basierende Erstellung der Unterlagen und Pläne möglich ist.

Der anschließende Umsetzungszeitraum für die baulichen Maßnahmen von ebenfalls zwei Jahren ist so angesetzt, dass eine fristgerechte Herstellung des unter 1.1. geforderten Zustandes aus Sicht der Bezirksregierung möglich ist. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden bauzeitlichen Einschränkungen, der zu erwartenden Baustellendauer und der Marktlage der in Betracht kommenden ausführenden Bauunternehmen, ist die Frist zur baulichen Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung



der Planungen angemessen. Dabei wurde im Sinne des Betreibers entschieden, dass die Frist für die bauliche Umsetzung erst dann startet, wenn die Behörde den Rückbauantrag genehmigt hat. Dies bedingt, dass eine etwaig verzögerte Bearbeitung durch die Behörde nicht dem Betreiber zu Last fallen wird. Sollte eine Fristverlängerung für die Umsetzung notwendig sein, dann kann diese auf Antrag gewährt werden, wenn ein Verschulden des Betreibers ausgeschlossen ist.

Die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. sind geeignet.

Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.1. und 1.2. sind erforderlich, weil kein milderes, jedoch gleichsam effektives Mittel zur Verfügung steht.

Ein weiteres Zuwarten, dass die Bedingungen aus dem Erlaubnisbescheid erfüllt werden, ist zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet, da dem Sachverhalt zu entnehmen ist, dass das ursprüngliche Verfahren zur Verlängerung der Benutzungsbefugnis mehr als 20 Jahre andauert und in dem Erlaubnisbescheid in seiner letzten Fassung vom 06.10.2023 mündete. In diesem Zusammenhang wurde die Frist zur Herstellung der erforderlichen Durchgängigkeit bereits zweimal verlängert, zuletzt um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2025. Dafür, dass den Anforderungen der Erlaubnis nachgekommen werden wird, bestehen keine Anhaltspunkte:

Seit Erteilung des ursprünglichen Erlaubnisbescheids am 21.03.2016 sind mittlerweile 9,5 Jahre vergangen, ohne dass die geforderte Durchgängigkeit an der Stauanlage Osberghausen hergestellt wurde.



Es ist festzuhalten, dass der seit 20 Jahren fortwährende Übergangszustand genutzt wird, um den Aufstau zwecks Energiegewinnung mittels einer Wasserkraftanlage zu nutzen. Neben den Antragsunterlagen wurden seitens des Antragstellers keine weiteren planungsrelevanten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt oder ein Eingriff in den Bestand der Anlage vorgenommen, der auf die tatsächliche Herstellung der Durchgängigkeit hindeutet. Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine weitere Verlängerung der Frist zur Herstellung der Durchgängigkeit erneut verstreichen würde, ohne dass diese tatsächlich umgesetzt würde. Aus Sicht der zuständigen Behörde ist kein Wille an der tatsächlichen Herstellung der Durchgängigkeit erkennbar und eine Fristverlängerung zur Erreichung des legitimen Zwecks erscheint nicht gleich geeignet wie die unter Ziffer 1.1. und 1.2. angeordneten Maßnahmen. Zudem wäre eine neuerliche Fristverlängerung aus Sicht der Bezirksregierung nicht mehr angemessen gem. § 35 Abs. 2 WHG, da die Frist zur Umsetzung der Durchgängigkeitsmaßnahmen bereits mehrfach verlängert wurde.

Ein Abstau der Stauanlage Osberghausen ohne Rückbau der Stauanlage, bei dem lediglich der Grundablass geöffnet bliebe, stellt kein gleichgeeignetes milderes Mittel dar, auch wenn es den Vorteil hat, ohne wesentlichen Kapitaleinsatz auszukommen. Ein Teil der Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts resultieren zwar primär aus dem Aufstau der Agger und könnten durch die Entleerung des Stauraums unterbunden werden. Jedoch würde weiterhin ein Querbauwerk in der Agger verbleiben, welches einen Aufstau erzeugen kann und die



ökologische Durchgängigkeit nach § 34 WHG verhindert. Die hydraulisch-geometrischen notwendigen Bedingungen für die Fischdurchgängigkeit wären bei Abstau und Öffnung des Grundablasses gänzlich unbestimmt und die Funktionsfähigkeit als Wanderkorridor für die Fischpopulation nicht gewährleistet. Aus diesem Grund stellt dieses Mittel allenfalls eine provisorische Übergangslösung dar, bis eine nachgewiesen funktionsfähige Durchgängigkeit hergestellt wird und ist dementsprechend zur Erreichung des legitimen Zwecks nicht gleich geeignet.

Angemessenheit der Maßnahme

Die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. sind angemessen. Die Voraussetzung, dass die eingesetzten Mittel mit dem verfolgten Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen, wurden gewahrt.

Zwar belastet die Anordnung Sie wirtschaftlich, da der Planungsaufwand sowie die bauliche Umsetzung der geforderten Maßnahmen Kapitaleinsatz erfordern. Zusätzlich verhindern die unter Ziffer 1.1. und 1.2. angeordneten Maßnahmen langfristig die wirtschaftliche Nutzung der Stauanlage Osberghausen als Wasserkraftstandort. Ohne die entsprechende Benutzungsbefugnis ist auf den Fortbestand dieser Nutzung jedoch nicht zu vertrauen. Vielmehr überwog in der Vergangenheit das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung der auflösenden Bedingung des Erlaubnisbescheides, sodass der Wegfall der Benutzungsbefugnis nach Ablauf der gesetzten Frist in Kauf genommen wurde. Insofern ist das Vertrauen auf den Fortbestand der Anlage nicht schutzwürdig. Zusätzlich wurde der Wasserrechtsinhaber schon mit der Auflage III.B.9. des



Erlaubnisbescheides in seiner letzten Fassung vom 06.10.2023 zum Rückbau der Benutzungsanlage verpflichtet. Demnach war Ihnen bereits bekannt, dass nach Verlust der Rechtskraft der wasserrechtlichen Erlaubnis die Benutzungsanlage vorbehaltlich einer Abstimmung und Zustimmung durch die zuständige Wasserbehörde auf eigene Kosten derart zurückzubauen ist, dass ein der Gewässerbewirtschaftung und dem ökologischen Gewässerleitbild entsprechendes Gewässer wiederhergestellt wird.

Das Grundgesetz bildet den rechtlichen Rahmen des öffentlichen Interesses unter Abwägung des staatlichen Handels und der Grundrechte. Der Schutz der Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlage ist im Art. 20a GG verankert. Dieser die Umwelt betreffende verfassungsrechtliche Auftrag wird in § 1 WHG konkretisiert. Demzufolge sind anhand nachhaltiger Gewässerbewirtschaftung Gewässer u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen. Diese Zweckbestimmung des Wasserhaushaltsgesetzes wird anhand der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie den Bewirtschaftungszielen §§ 27–31 WHG weiter ausgestaltet. Mithin ist durch Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. dieser Verfügung, die diesen Grundsätzen hauptsächlich Rechnung trägt, das öffentliche Interesse gegeben.

Das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtdurchführung der Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. ist geringer zu werten, als das öffentliche Interesse zur Schaffung eines rechtmäßigen Zustands und der Wiederherstellung eines der Gewässerbewirtschaftung und dem



ökologischen Gewässerleitbild
entsprechenden Gewässers.

Auch der von Ihnen im Rahmen der Anhörung vorgetragene allgemeine Nutzen von Wasserkraft zur Stromerzeugung rechtfertigt nicht, von dem Abstau und Rückbau der Stauanlage abzusehen. Auch die Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung mittels Aufstau darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen, insbesondere den §§ 34, 35 WHG. Da diese vorliegend nicht erfüllt wurden, kann der Zweck der Stromerzeugung keine andere Bewertung rechtfertigen.

Soweit durch die Verfügung auch wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten Dritter, hier namentlich die Aggerkraftwerke GmbH & Co KG als vertraglich Berechtigte zur Stromerzeugung am Standort, einschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend. Auch im Hinblick auf die im Eigentum der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG stehende Wasserkraftanlage selbst ist keine abweichende Entscheidung geboten. Es ist richtig, dass der Abstau und ein Rückbau der Stauanlage das Eigentum an der Wasserkraftanlage der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG (vollständig) entwertet, da ohne Aufstau und ohne Stauanlage der Wasserkraftanlage kein Wasser mehr zufließt. Jedoch ist das Interesse der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG an der wirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Wasserkraftanlage nicht schützenswert. Die Nutzungsmöglichkeit war von vornherein begrenzt durch die Bedingung der Herstellung der Fischauf- und Fischabstiegsanlage. Es liegt im unternehmerischen Risiko, in eine Wasserkraftanlage zu investieren, deren



Nutzbarkeit rechtlich nicht langfristig sichergestellt ist.

Soweit Sie in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung den vertraglich berechtigten Nutzer der Wasserkraftanlage, die Aggerkraftwerke GmbH & Co KG, mit der Aussage zitieren, es bestünden Verhandlungen zwischen Ihnen und der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG über eine Übernahme des Wasserkraftstandortes, und dass die Aggerkraftwerke GmbH & Co KG einen Neubewilligungsantrag stellen möchten, vermag dies an meiner Entscheidung ebenfalls nichts zu ändern. Auch ein anderer Eigentümer der Stauanlage müsste die gesetzlichen Anforderungen wahren. Die Aggerkraftwerke GmbH & Co KG waren bisher schon Nutzungsberechtigte der Stauanlage bzw. der Ableitung von Wasser zur ihrer Wasserkraftanlage. Auch seitens der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG sind trotz Kenntnis der Regelungen des Erlaubnisbescheids keine Bemühungen erkennbar geworden, die Fischauf- und -abstiegsanlage (ggf. in eigenem Interesse) zu errichten. Daher besteht auch kein Anlass, mit der Rückbauverfügung zuzuwarten, ob tatsächlich Verhandlungen zwischen Ihnen und der Aggerkraftwerke GmbH & Co KG zu einem Eigentümerwechsel Ergebnisse zeigen oder ob ein neuer Antrag zum Aufstau, gleich von wem, gestellt wird.

Insofern sind die Anordnungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. auch angemessen.

3.2.2. Anordnung 1.3. – Entleerung der Stauanlage

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung unter Ziffer 1.3. unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen 2.1. – 2.10. ist ebenfalls gegeben, da diese formell und materiell rechtmäßig ist.



3.2.2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. wird unter Ausnutzung derselben Ermächtigungsgrundlagen wie zur Anordnung unter Ziffer 1.1. und 1.2. getroffen. Die formelle Rechtmäßigkeit wurde unter Ziffer 3.2.1.2. bereits festgestellt.

3.2.2.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. ist materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen erfüllt sind und ich mein Ermessen pflichtgemäß ausübe.

3.2.2.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen des

§ 25 Abs. 1 LWG NRW und

§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m.

§ 93 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW

Unter Ziffer 3.2.1.3.1. dieser Ordnungsverfügung wurde festgestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LWG NRW erfüllt sind.

Zu dem nach § 25 LWG anordenbaren Rückbau der Benutzungsanlage gehört in diesem konkreten Fall denklogisch zunächst der Abstau. Daher kann der Abstau ebenfalls auf Grundlage von § 25 LWG verfügt werden. Ergänzend kann § 100 WHG herangezogen werden. Der Abstau stellt die notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem Erlaubnisbescheid, die Anlage nach Ende der Benutzungsbefugnis zurückzubauen dar. Der Abstau dient der Verbesserung der Gewässerökologie.

3.2.2.2.2. Rechtsfolge

Die Anordnung des Abstaus liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen.



Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist gegeben, weil sie ein legitimes Ziel verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Legitimer Zweck

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. dieser Ordnungsverfügung verfolgt einen legitimen Zweck, wenn der Zweck auf das Allgemeinwohl gerichtet und erlaubt ist.

Die Anordnung zielt insbesondere auf die Schaffung eines vorübergehenden, rechtmäßigen Zustands ab. Aufgrund des Wegfalls der Benutzungsbefugnis mit Wirkung zum 01.01.2026, wäre ein Weiterbetrieb der Stauanlage Osberghausen ohne die entsprechende Benutzungserlaubnis (vgl. § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WHG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG und § 76 Abs. 1 LWG NRW) rechtswidrig.

Daneben kann durch die vollständige Entleerung der Stauanlage Osberghausen ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässereigenschaften geleistet werden, da ein Teil der durch den Aufstau der Agger verursachten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts entfallen. Im ehemaligen Stauroaum kann sich die Abflussdynamik wieder der eines Fließgewässers annähern. Die durch die Wehranlage hervorgerufene Barrierewirkung wird durch die Legung des Dachwehres zwar nicht beseitigt, jedoch reduziert. Die Durchwanderbarkeit und Erreichbarkeit von unterschiedlichen Habitaten wird für die verschiedenen Gewässerorganismen, insbesondere den Fischen, verbessert. Auch der Geschiebetransport wird weniger behindert, da sich zum einen weniger Feinsediment im Stauroaum absetzt und gröberes Geschiebe, welches für die Ausbildung von Habitaten der



Gewässerorganismen in der Agger essenziell ist, weitergeleitet werden kann. In dem durch die voranschreitende Verlandung zunehmend flacher gewordenen Stauteich erwärmt sich das dort stehende Wasser vor allem bei viel Sonneneinstrahlung stärker und wird an den unterhalb gelegenen Abschnitt der Agger weitergegeben. Diese thermische Belastung der Agger wird bereits durch den Abstau vermindert. Somit stellt der Abstau den gewässerökologisch verträglichsten Zustand bis zum Beginn des Rückbaus dar.

Die in diesem Kontext unter Ziffer 2. dieser Ordnungsverfügung angeordneten Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG.

Die Begleitung vor und während des Entleerungsvorgangs durch naturschutzfachlich qualifiziertes Personal gemäß Ziffer 2.4. dieser Verfügung dient der Einhaltung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG und somit dem Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Brutstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten im Einwirkungsbereich der Stauanlage Osberghausen.

Ein abruptes und ungesteuertes Absenken der Stauanlage, würde eine erhebliche Veränderung der Abflussverhältnisse darstellen, und ein rapides Trockenfallen von Uferbereichen im Stauraum ermöglichen. Diese künstliche Auslenkung der Gewässerganglinie würde die Strandung von Larven und Jungfischen in Wasserwechselzonen begünstigen und möglicherweise Hochwasserabflüsse im Unterlauf der Stauanlage erzeugen. Insofern verfolgt die Vorgabe einer konstanten,

gewässerökologisch verträglichen Absenkgeschwindigkeit gemäß Ziffer 2.6. dieser Verfügung den legitimen Zweck, die Gewässerfunktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, sowie die Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1,2 u. 6 WHG zu erhalten.

Die unter Ziffer 2.8. – 2.10. dieser Ordnungsverfügung angeordneten organisatorischen Maßnahmen verfolgen mehrere legitime Zwecke. Zum einen soll ein unbeabsichtigter Wiedereinstau (bspw. durch Verklausung) mit Sicherheit unterbunden werden und ein ungehinderter, dauerhafter Abfluss der ankommenden Wassermassen der Agger gewährleistet werden. Zum anderen muss die Anlagensicherheit durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen zu jedem Zeitpunkt, auch im Hochwasserfall, sichergestellt werden.

Insofern strebt die Anordnung unter Ziffer 1.3. i.V.m. den ergänzenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. die Herstellung eines vorläufig rechtmäßigen sowie dauerhaft sicheren Zustands am Gewässer und eine Verbesserung der Gewässereigenschaften an, die zweifelsohne im öffentlichen Interesse stehen.

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. i.V.m. den ergänzenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. sind geeignet, weil sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks beitragen.

Insoweit, dass die Anordnung unter Ziffer 1.3.
die ab dem 01.01.2026 unzulässige



Stauhaltung untersagt, ist sie geeignet einen vorläufigen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Die Stauanlage Osberghausen liegt nicht innerhalb und auch nicht in der Nähe eines europäischen Schutzgebiets des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet). Das nächste FFH-Gebiet (DE-5109-302) an der Agger befindet sich mehr als 10 km flussabwärts unterhalb der Stauanlage Ehreshoven II. Daneben dienen die weiteren Stauhaltungen unterhalb der Stauanlage Osberghausen in diesem Zusammenhang als mögliche Rastgebiete, sodass die Entleerung der Stauanlage Osberghausen keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 34 BNatSchG darstellt.

Unabhängig hiervon und dem Betriebszustand der Stauanlage ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG bei der Entleerung beachtet werden. Aus diesem Grund ist die unter Ziffer 2.4. angeordnete naturschutzfachliche Begleitung durch qualifiziertes Personal vor und während des Entleerungsvorgangs geboten. Können die zuvor genannten Beeinträchtigungen durch das naturschutzfachlich qualifizierte Personal nicht ausgeschlossen werden, ist der Entleerungsvorgang der Stauanlage auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit zwischen dem 01. September und 30. November dieses Jahres zu verschieben.

Durch die Vorgabe einer gewässerökologisch verträglichen Absenkgeschwindigkeit im Stauraum gemäß Ziffer 2.6. wird der vorhandenen Gewässerzönose die Gelegenheit gegeben, sich in sicherere Wasserzonen zurückzuziehen. Die unter



Ziffern 2.1. – 2.7.angeordneten organisatorischen Maßnahmen dienen der Überwachung des Entleerungsvorgangs und sind im Zusammenwirken mit Ziffer 2.6. geeignet um das Risiko ökologischer Schäden, in Form von Strandungen von Fischen im Bereich der Wasserwechselzonen im Einflussbereich der Stauanlage sowie eine Kolmation der Sohlstruktur im Unterwasser aufgrund von unerwünschten Sedimentaustrag aus dem Beckenraum deutlich zu minimieren.

Schwall- und Sunkereignisse können erhebliche Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponente Fische und Makrozoobenthos haben und sind potentiell dazu in der Lage, eine Verschlechterung des ökologischen Zustands herbeizuführen.

Bei schwallartigen Anstiegen des Abflusses kommt es zur longitudinalen Verdriftung von Fischen, Laich und makrozoobenthischen Lebewesen. Die verdrifteten Organismen müssen durch Ausgleichsbewegungen zurück in ihr angestammtes Habitat wechseln und sind währenddessen mitunter Prädatoren ausgesetzt. Verdrifteter Fischlaich kann sich in Bereichen mit weniger geeigneten Entwicklungsbedingungen (z.B. eingeschränkte Sauerstoffzufuhr, Schadstoffabtransport) wiederfinden, wodurch dessen Entwicklung gestört werden kann. Während geringfügige oder selten auftretende Driftereignisse für die Physiologie der Gewässerorganismen zu vernachlässigen sind, können häufig oder regelmäßig auftretende Driftereignisse die Physiologie der betroffenen Tiere soweit herabsetzen/stressen, dass es in der Folge zu einer Verringerung der Populationsdichte sowie zum Verlust besonders empfindlicher



Arten kommen kann. Da es sich bei dem Abstau des Stauweihers Osberghausen allerdings um ein einmaliges Schwallereignis handelt, ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands in Bezug auf die Gewässerzönose hier nicht zu befürchten, insbesondere wenn die angeordneten, gewässerökologisch verträglichen, Wasserspiegeländerungsraten während des Abstaus eingehalten werden.

Bei Sunk verringert sich die benetzte Breite des Gewässers, was ein Trockenfallen der ufernahen Flachwasserzonen zur Folge hat. Insbesondere flach geneigte Kiesbänke und Uferbereiche neigen zum raschen Trockenfallen bei Sunk. Gleichzeitig stellen eben diese wichtige Habitate dar, die speziell für die Entwicklung des Laichs und der noch schwimmschwachen Larven und Jungfische eine wichtige Rolle spielen. Beim raschen Trockenfallen kann es zur Strandung von Larven und Jungfischen und zur Austrocknung von Laich kommen, welche in der Folge verenden. Eine Verschlechterung der Zustandsbewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische ist bei Überschreiten ökologisch verträglicher Pegelrückgangsraten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Folge.

Ökologisch verträgliche Änderungsraten haben sich an der empfindlichsten Komponente im betrachteten Ökosystem zu orientieren. Im hier vorliegenden Fließwasserkörper handelt es sich dabei um die Larven der Äsche, welche ebenfalls eine Leitart der für die Zielerreichung ausschlaggebenden Referenzzönose ist.

Ökologisch verträgliche Wasserspiegeländerungsraten (ramping rates) für die Larven der Fischarten Forelle (*Salmo trutta*) und



Äsche (*Thymallus thymallus*) liegen bei $\leq 0,2$ cm/min (12 cm/h). Die Larven dieser Fischarten treten von März bis Juni auf.

In der danach folgenden Jungfischphase (Mai bis Dezember) liegen die ökologisch verträglichen Wasserspiegeländerungsraten für die Forelle bei 6,4 cm/min bzw. für die Äsche bei 0,5 cm/min (30 cm/h).

Die für die Äsche verträglichen ökologischen Wasserspiegeländerungsraten liegen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase demnach zwischen 0,2 cm/min (12 cm/h) und 0,5 cm/min (30 cm/h).

Der Stauweiher Osberghausen wird durch den Abstau in Teilen trockenfallen. Das dortige Substrat besteht größtenteils aus abgelagertem Feinsediment. Die zu berücksichtigende Referenzzönose der Fische zeichnet sich jedoch durch überwiegend kieslaichende Arten aus. Der Stauweiher bietet somit keine für die Referenzzönose relevanten Laichhabitate und es ist nicht mit einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials durch ein Trockenfallen des Staubereichs zu rechnen. Da der Fischlaich im Allgemeinen weniger empfindlich gegenüber Änderungen des Wasserspiegels ist als die Larven, sind die vorgegebenen Pegeländerungsraten von 0,2 cm/min (12 cm/h) geeignet ein Fortspülen von Laich in den unterhalb gelegenen Fließgewässerabschnitten zu vermeiden.

Der Abstau des Stauweihers Osberghausen kann potenziell dazu führen, dass es zu einer Mobilisierung der im Staubereich abgelagerten Sedimente kommt. Diese sind im Aggereginzugsgebiet historisch bedingt mit Schwermetallen belastet, was bei Verlagerung zu einer erhöhten Belastung mit Stoffen der Anlage 6 und Anlage 8 OGewV in unterhalb



gelegenen Gewässerabschnitten führen kann. Zusätzlich können verlagerte Sedimente aus dem Staubereich in unterhalb gelegenen Fließwasserstrecken das Kieslückensystem zusetzen, was negative Folgen für die Laichentwicklung und die Habitatverfügbarkeit und somit den Zustand der Gewässerzönose haben kann. Um die auf die Sedimentablagerungen wirkenden Scherkräfte möglichst gering zu halten und eine übermäßige Sedimentverlagerung zu vermeiden, sind die Wasserspiegeländerungsraten ebenfalls möglichst niedrig anzusetzen. Da diese in Bezug auf den Aspekt Sedimentverlagerung nicht genau abgeschätzt werden können, wird sich hier behelfsmäßig auf den empfindlichsten Wert der fischökologisch verträglichen Wasserspiegel-änderungsraten berufen. Bei Einhaltung einer Wasserspiegeländerungsrate von maximal 0,2 cm/min (12 cm/h) im Staubereich sollte eine Verlagerung der Sedimente mit aller Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Die Einhaltung dieser ökologisch verträglichen Wasserspiegeländerungsraten ist notwendig, um einen Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG. zu vermeiden. Basierend auf der einschlägigen Fachliteratur werden die ökologisch verträglichen Wasserspiegeländerungsraten in cm/min angegeben. Im Hinblick auf die technische Machbarkeit und die an der Stauanlage Osberghausen vorhandenen Monitoringmöglichkeiten werden die Wasserspiegel-änderungsraten allerdings in cm/h angeordnet. Dies erscheint für die Umsetzung vollzugstauglich und daher verhältnismäßig. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstau stetig erfolgt.



Durch die Pflicht zur Freihaltung des Fließquerschnitts gemäß Ziffer 2.8. kann die Durchgängigkeit im Bereich des Grundablasses sicher erzielt und ein Wiedereinstau in Grenzen unterbunden werden. Überschreiten die im Hochwasserfall ankommenden Wassermengen, die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Grundablasses, wirkt dieser wie eine Drossel. All jene Wassermengen, die nicht durch den Grundablass abgeführt werden können, werden zurückgehalten und stauen sich vor dem Absperrbauwerk und dem Durchlassbauwerk auf. Durch die angeordnete Sicherung gegen Aufschwimmen bzw. Aufrichten des Dachwehrs in der technisch niedrigsten möglichen Stellhöhe entsprechend Ziffer 2.9., wird ein ausreichender Abflussquerschnitt bereitgestellt, sodass die zur Bemessung der Stauanlage ermittelten Hochwassermengen sicher abgeführt werden. Insofern dient die Anordnung ergänzend der Gewährleistung des Hochwasserschutzes.

Die Anordnung unter Ziffer 2.10. zur Kontrolle der Stauanlage auf Schäden nach einem Hochwasser dient ergänzend der Gewährleistung der Anlagensicherheit i.S.d. § 36 Abs. 2 WHG.

Die unter Ziffer 1.3. und 2. angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung der legitimen Zwecke geeignet.

Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. ist erforderlich, weil kein milderes, jedoch gleichsam effektives Mittel zur Verfügung steht.

Die Erforderlichkeit der vollständigen Entleerung der Stauanlage Osberghausen wurde unter Ziffer 3.2.1.3.2. dieser



Ordnungsverfügung festgestellt. In diesem Kontext wird die Auffassung vertreten, dass die Entleerung der Stauanlage als vorbereitende Maßnahme zur Erreichung des übergeordneten legitimen Zwecks, der Schaffung eines langfristig rechtmäßigen Zustands unter Berücksichtigung der Wiederherstellung eines der Gewässerbewirtschaftung und dem ökologischen Gewässerleitbild entsprechenden Gewässers, dient.

Eine weitere Fristverlängerung zur Errichtung der geforderten Fischwanderhilfe als gleich geeignetes milderes Mittel konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden, s.o. Insofern ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich und die Anordnung unter Ziffer 1.3. i.V.m. den ergänzenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. erforderlich.

Angemessenheit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.3. ist angemessen, weil die Interessenabwägung zugunsten des öffentlichen Allgemeinwohls ausfällt.

Der Argumentation folgend, dass die Anordnung 1.3. als vorbereitende Maßnahme zur Durchführung der Anordnungen 1.1. und 1.2. anzusehen ist, ist das öffentliche Interesse an der Entleerung der Stauanlage zur Erreichung des legitimen Zwecks hinreichend geboten.

Die mit der Umsetzung der Anordnung 1.3. verbundene Belastung in Form der betriebstechnisch-organisatorischen Maßnahmen, der Vor – Ort - Überwachung des Entleerungsvorgangs sowie der Erstellung eines Protokolls über die entsprechenden Wasserstände und



Sicherstellung eines dauerhaften Abflusses über den Grundablass der Stauanlage sind in Relation zum Schutz der Gewässerökologie sowie zur Wahrung der Hochwasser- und Anlagensicherheit im Einwirkungsbereich der Stauanlage nicht unverhältnismäßig hoch und somit angemessen. Ein der Anordnung entgegenstehendes Interesse ist nicht zu erkennen, da ein Weiterbetrieb und somit eine Aufrechterhaltung des Aufstaus rechtswidrig wäre.

Die Rechtsfolge ist rechtmäßig, da das Ermessen fehlerfrei und verhältnismäßig ausgeübt ist.

3.2.3. Anordnung 1.4. – Anordnung des Widerrufs

Rein vorsorglich und hilfsweise für den Fall, dass in einem etwaigen Gerichtsverfahren die Einordnung der Nebenbestimmung zur Errichtung einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage als auflösende Bedingung in Frage gestellt wird, widerrufe ich die Erlaubnis vom 21.03.2016 in der letzten Fassung vom 06.10.2023 (Az.: 54.1.13.2.2(343)Hü). Spätestens durch meinen Widerruf wäre dann jedenfalls meine Befugnis zur Verfügung des Abbaus und Rückbaus gegeben.

Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs unter Ziffer 1.4. ist gegeben, da diese formell und materiell rechtmäßig ist.

3.2.3.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung ist formell rechtmäßig.

3.2.3.1.1. Ermächtigungsgrundlage

Der Widerruf der Erlaubnis in der letzten Fassung vom 06.10.2023 wird auf Grundlage von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, und vorsorglich Nr. 2 VwVfG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG angeordnet.

Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch



nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und/oder mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

3.2.3.1.2. Zuständigkeit

Gemäß § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr.1 VwVfG NRW bin ich die örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der ursprüngliche Verwaltungsakt in Form der wasserrechtlichen Erlaubnis, durch mich erlassen worden ist.

3.2.3.1.3. Verfahren und Form

Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und die Wahrung der Form wurde unter Ziffer 3.2.1.1.3. dieser Ordnungsverfügung bereits dargestellt.

3.2.3.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung unter Ziffer 1.4. ist materiell rechtmäßig, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen erfüllt sind und ich mein Ermessen pflichtgemäß ausübe.

3.2.3.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG

§ 18 Abs. 1 WHG folgend ist eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich widerruflich. Darüberhinausgehende Ausführungen oder Vorschriften zum Widerruf einer Benutzungsbefugnis finden sich im Wasserrecht (WHG bzw. LWG NRW) nicht. Insofern sind die allgemeinen



Verfahrensvorschriften des
§49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG NRW
einschlägig.

Begünstigender, unanfechtbarer,
rechtmäßiger, Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (Legaldefinition:

§ 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW)

Die Erlaubnis in ihrer letzten Fassung vom 06.10.2023 stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, da diese Ihnen das befristete Recht gewährt die Agger zum Stauweiher Osberghausen aufzustauen und Wasser aus dem Stauweiher zu entnehmen und zwecks Betriebs einer Wasserkraftanlage wieder in die Agger einzuleiten.

Gegen die die Fischschutzanlage betreffenden Nebenbestimmungen des 2. Änderungsbescheids erhoben Sie am 08.11.2023 Klage. Diese nahmen Sie am 03.06.2024 zurück und das Verfahren wurde mit Beschluss (Az.: 14 K 6191/23) des Verwaltungsgerichts Köln am 04.06.2024 eingestellt. Somit ist die wasserrechtliche Erlaubnis in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 06.10.2023 bestandskräftig und mithin unanfechtbar.

Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen

Die Befugnis zu Widerruf ergibt sich hier bereits aus § 18 Abs. 1 WHG, wonach die Erlaubnis widerruflich ist.

Verwaltungsakt ist mit einer Auflage verbunden

Die Erlaubnis zum Aufstau der Agger, Entnahme aus und Wiedereinleitung in die



Agger zum Zwecke des Betriebs einer Wasserkraftanlage in ihrer letzten Fassung wurde unter der als solchen formulierten „Bedingung“ III.A.1 erteilt, dass bis 31.12.2025 eine Fischauf- und Fischabstiegsanlage an der Stauanlage Osberghausen nach Maßgabe der zum Bescheid gehörigen Unterlagen errichtet wird.

In diesem Kontext wird unter Ziffer 3.2.1.2.1. dieser Ordnungsverfügung begründet, dass es sich hierbei um eine echte rechtliche Bedingung handelt. Demnach ist die Wirksamkeit der Erlaubnis an die Errichtung der Durchgängigkeitsbauten gebunden. Sollten jedoch in einem etwaigen Gerichtsverfahren Zweifel an der Auslegung als Bedingung bestehen und die Nebenbestimmung stattdessen als Auflage aufgefasst werden, würde die Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung innerhalb der gesetzten Frist jedenfalls zum Widerruf der Erlaubnis berechtigen. Daher wird vorsorglich und hilfsweise auch der Widerruf der Erlaubnis ausgesprochen.

Nicht Umsetzung oder nicht fristgesetzte Umsetzung der Auflage

Dem Begünstigten wurde aufgegeben die Fischauf- und Fischabstiegsanlage bis zum 31.12.2025 zu errichten.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden baulich nicht umgesetzt.

Widerrufsfrist entsprechend § 48 Abs. 4 VwVfG

§49 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW verweist auf § 48 Abs. 4 VwVfG NRW und beschränkt die Zulässigkeit des Widerrufs auf einem Zeitraum von einem Jahr, ab dem Zeitpunkt an dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die



zu einem Widerruf berechtigen. Im vorliegenden Fall kann festgestellt werden, dass die geforderte Fischtreppe bis zum 01.01.2026 nicht errichtet worden ist und die zuständige Behörde entsprechend innerhalb eines Jahres bis zum 01.01.2027 den ursprünglichen Verwaltungsakt widerrufen kann. Die Frist wird im vorliegenden Fall gewahrt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG sind demnach erfüllt, sodass die zuständige Behörde die Erlaubnis ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen darf.

3.2.3.2.2. Rechtsfolge

Die Rechtsfolge ist rechtmäßig, wenn das Ermessen fehlerfrei und verhältnismäßig ist.

Ermessensausübung

Grundsätzlich räumt § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG NRW der zuständigen Behörde dem Wortlaut nach Entschließungsermessen ein. Ferner entscheidet die zuständige Behörde ob sie überhaupt tätig wird, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind. Demnach ergibt sich hieraus keine Pflicht zum tätig werden. Ein Tätigwerden der zuständigen Behörde muss begründet und verhältnismäßig sein.

Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist gegeben, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.



Legitimer Zweck

Die Anordnung unter Ziffer 1.4. dieser Ordnungsverfügung verfolgt einen legitimen Zweck, wenn der Zweck auf das Allgemeinwohl gerichtet und erlaubt ist.

Im Zuge des vorausgegangenen Verfahrens zur Verlängerung der ausgelaufenen Erlaubnis wurden verschiedene Maßnahmen (u.a. Fischwanderhilfe, Fischschutz WKA, Mindestwassermenge) im Erlaubnisbescheid verankert, um eines der Gewässerbewirtschaftung und dem ökologischen Gewässerleitbild entsprechenden Gewässers zu schaffen und diese soweit möglich in Einklang mit dem Betrieb der Stauanlage als Wasserkraftstandort zu bringen. Die verpflichtenden Anforderungen in diesem Zusammenhang werden durch die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), die Bewirtschaftungsziele (§§ 27 – 31 WHG) und die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG konkretisiert. Von primärer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Auflage III.A.1 des Erlaubnisbescheids zur Herstellung der Durchgängigkeit, die gemäß § 34 WHG Grundvoraussetzung für den Betrieb von Stauanlagen ist, sofern dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist. Eine merkliche Verbesserung der Gewässereigenschaften, insbesondere für die Gewässerökologie, im Zusammenspiel mit dem Betrieb einer Stauanlage kann nur durch die Herstellung der Durchgängigkeit erreicht werden. Dies ist dem Begünstigten bekannt, insoweit wurde die Errichtung einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage im Zuge des Verfahrens zur Verlängerung der Benutzungsbefugnis mitgeplant und ist



essenzieller Bestandteil der Antragsunterlagen. Da die Durchgängigkeit in diesem Kontext nicht bis zum 31.12.2025 hergestellt wurde, ist der weitere Betrieb der Stauanlage nicht zulässig, sodass der Widerruf der Erlaubnis die Auflösung eines eintretenden rechtswidrigen Zustands und die Schaffung eines unmittelbar anschließenden rechtmäßigen Verhältnisses anstrebt. Dies steht im Einklang mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Rechtstaatlichkeit gemäß Art. 20 III GG, der die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung für alle Staatsgewalt verbindlich fest schreibt und u.a. die vollziehende Gewalt an die Einhaltung von Gesetz und Recht bindet. Insofern verfolgt die Anordnung unter Ziffer 1.4. einen dem Allgemeinwohl dienenden legitimen Zweck.

Geeignetheit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.4. ist geeignet, wenn Sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks beiträgt.

Mithilfe des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Betroffenen die Benutzungsbefugnis zum Aufstau und Betrieb der Wasserkraftanlage entzogen. Infolgedessen kann der zum 01.01.2026 eintretende rechtswidrige Zustand aufgelöst werden und die Anordnung unter Ziffer 1.4. ist geeignet.

Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.4. ist erforderlich, wenn kein milderer, jedoch gleichsam effektives Mittel zur Verfügung steht.

Eine weitere Fristverlängerung zur Errichtung der geforderten Fischwanderhilfe scheidet aus den oben genannten Gründen aus.



Die Durchsetzung der „Auflage“ (falls die Nebenbestimmung als Auflage verstanden werden sollte) mittels Verwaltungszwang gemäß § 57 VwVG NRW könnte ein gleich geeignetes jedoch milderer Mittel darstellen. In diesem Kontext kommen die Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Frage. Die Eignung dieser Mittel ist fraglich, denn unabhängig von dem gewählten Zwangsmittel ist der zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Zeitaufwand unverhältnismäßig hoch in Bezug auf die damit einhergehende temporäre Duldung des gegenwärtigen rechtswidrigen Zustands.

Gemäß § 43 HOAI sind die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke in neun Leistungsphasen unterteilt. Bei Antragstellung auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.05.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 wurde die Genehmigungsplanung (entspricht Leistungsphase 4 von 9) des Gesamtvorhabens vorgelegt. Neben den Antragsunterlagen wurden seitens des Antragstellers keine weiteren planungsrelevanten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt oder ein Eingriff in den Bestand der Anlage vorgenommen, der auf die tatsächliche Herstellung der Durchgängigkeit hindeutet. Auf Anfrage teilten Sie mit, dass die Ausführungsplanung (entspricht Leistungsphase 5 von 9) mit eigenen Mitteln fortgeführt wurde. Die Vergabe von Bauleistung (entspricht Leistungsphase 6 – 7 von 9) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ist nicht erfolgt. Bei Einsatz von Zwangsmitteln ist somit ein erhöhter Aufwand für die weitere Planung, die Vergabe und die Bauausführung (Leistungsphase 8 von 9) nicht auszuschließen und demnach auch



nicht von einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme auszugehen. Vor diesem Hintergrund scheint der Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber dem Widerruf nicht gleich geeignet ab dem 01.01.2026 einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Es sind keine gleich geeigneten milderen Mittel ersichtlich. Ein Untätigbleiben der zuständigen Behörde trüge zum Fortbestand der gegenwärtigen Situation bei. Demzufolge verblieben ohne die Herstellung der Durchgängigkeit gemäß Auflage III.A.1 des Erlaubnisbescheids in seiner letzten Fassung die wesentlichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der Weiterbetrieb der Stauanlage Osberghausen wäre im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 34 u. 35 WHG, im vorliegenden Fall ab dem 01.01.2026 somit rechtswidrig. Insofern ist ein Tätigwerden der zuständigen Behörde geboten und damit erforderlich.

Angemessenheit der Maßnahme

Die Anordnung unter Ziffer 1.4. ist angemessen, weil die Interessenabwägung zugunsten des öffentlichen Allgemeinwohls ausfällt.

Grundsätzlich ist das Vertrauen auf den Fortbestand eines begünstigenden Verwaltungsaktes besonders schutzwürdig. Das Vertrauen auf den Fortbestand ist jedoch ebendann nicht mehr schutzwürdig, wenn eine zum Verwaltungsakt gehörende Auflage nicht erfüllt wird. Im vorliegenden Fall wurde die Nebenbestimmung III.A.1 zur Errichtung einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage bis 31.12.2025 nicht erfüllt und es besteht kein schutzwürdiges Vertrauen auf den



Fortbestand der Benutzungsbefugnis. Vielmehr überwog in der Vergangenheit das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung der Nebenbestimmung des Erlaubnisbescheides, sodass der Wegfall der Benutzungsbefugnis nach Ablauf der gesetzten Frist in Kauf genommen wurde. Der Widerruf verfolgt den legitimen Zweck ab dem 01.01.2026 einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser überwiegt in Anbetracht der langen Zeitspanne, den ich Ihnen zur Umsetzung der Nebenbestimmung gesetzt habe, Ihr Interesse an dem Fortbestand der Benutzungsbefugnis und der Nichtumsetzung der zugehörigen Nebenbestimmung. Insofern ist der hilfsweise Widerruf unter Ziffer 1.4. angemessen.

Demnach ist der hilfsweise Widerruf unter Ziffer 1.4. insgesamt verhältnismäßig.

3.2.4. Anordnung 1.5. – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach dieser Norm kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten der Behörde liegt, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch entscheidet.

Dieses besondere öffentliche Interesse liegt im vorliegenden Fall darin, dass nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zum 31.12.2025 unmittelbar ein rechtmäßiger Zustand am Gewässer herzustellen ist. Sofern Rechtsmittel aufschiebende Wirkung gegen diese Ordnungsverfügung entfalten, würde ein rechtswidriger Zustand am Gewässer geduldet. Ihrem Interesse am



Aufschub der Herstellung der Durchgängigkeitsmaßnahmen wurde bereits durch die mehrmaligen Fristverlängerungen hinreichend Rechnung getragen. Ein mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage verbundenes weiteres Zuwarten zur Verbesserung der Gewässerökologie wäre vor dem Hintergrund nicht zu rechtfertigen. Somit ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben.

3.2.5. Anordnung 1.6. – Androhung von Zwangsgeld

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 60 Abs. 1 und 2, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Zuständig ist gemäß gem. § 56 Abs. 1 VwVG NRW die Bezirksregierung Köln als für den Grundverwaltungsakt zuständige Behörde.

Nach § 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 60 Abs. 1 und 2, 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, der auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, ein Zwangsgeld zwischen 10 € und 100.000 € angedroht werden, wenn der Verwaltungsakt vollziehbar ist. Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen diesen keine aufschiebende Wirkung hat. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage.

Die Androhung von Zwangsgeld in Höhe von jeweils 25.000 € für die Pflicht zur Vorlage von Antragsunterlagen sowie zum Rückbau selbst stellt sich als die geeignete und die auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur Durchführung der Anordnung unter Ziffer 1.1 – 1.2 dieser Verfügung genannten Maßnahmen zu veranlassen. Im Hinblick auf die Pflicht zur Legung des Staus erscheint ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € ausreichend und zugleich angemessen, da es sich hierbei um eine einfacher und kostengünstiger umzusetzende Maßnahme handelt.



Bei der Auswahl und Bemessung des Zwangsmittels wurde das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung der Anordnungen bzw. an einem Aufschub der angeordneten Maßnahmen des Betreibers berücksichtigt. Die angedrohte Zwangsgeldhöhe ist ausreichend, aber zugleich hoch genug, um Sie zur Einhaltung zu bewegen und insgesamt angemessen.

4. Gebührenentscheidung

Gemäß den §§ 1, 2, 4, 11, 12, 13, 14 und 17 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 1184) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270), und den Tarifstellen 4.3.2.18.1 des Allgemeinen Gebührentarifs – Anlage zur AVwGebO NRW –, alle jeweils in der gültigen Fassung, ist von Ihnen für die Anordnung – in Form einer Ordnungsverfügung auf Grundlage des § 25 Abs. 1 WHG,– eine Gebühr zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr wird hiermit auf insgesamt

250,00 €

(in Worten: zweihundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr ist nach Maßgabe des u.a. Zahlungshinweises innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

**Zahlungshinweis**

Betrag	Fälligkeitsdatum	Kassenzeichen
<u>250,00 €</u>	1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides	7331300002666609

Empfänger: Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Achtung:

Aufgrund fehlender Angaben oder verspäteter Zahlung kann unter Umständen ein automatisches Mahnverfahren der Landeskasse Düsseldorf ausgelöst werden.

Begründung:

Mit Datum des 04.03.2026 habe ich im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde eine Ordnungsverfügung gegen Sie erlassen. Darin wird der Rückbau der Stauanlage Osberghausen und die vollständige Entleerung angeordnet sowie der vorsorgliche Widerruf der Benutzungsbefugnis verfügt.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 GebG NRW werden als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen) Kosten u.a. in der Form von Verwaltungsgebühren erhoben. Kostenschuldner ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall ist die Amtshandlung durch die Erkenntnis veranlasst worden, dass die auflösende Bedingung III.A.1 des Erlaubnisbescheides in seiner letzten Fassung vom 06.10.2023 bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2025 nicht erfüllt wurde und die Benutzungsbefugnis ihre Wirkung zum 01.01.2026 verliert. Da Sie Betreiber und Eigentümer der Anlage sowie Rechtsinhaber sind und



die Art und Weise des Betriebes der Stauanlage verantworten, sind Sie Kostenschuldner. Im Übrigen entsteht gemäß § 11 Abs. 1 GebG NRW die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (In diesem Fall das Datum des (schriftlichen) Erlasses der Ordnungsverfügung).

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich im vorliegenden Fall nach der Tarifstelle 4.3.2.18.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW). Für die Anordnung des Rückbaus der Benutzungsanlage nach § 25 Abs. 1 LWG NRW beträgt die Gebühr zwischen 100 und 1.000 Euro. Bei diesem Rahmensatz ist gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

In dem Rahmen zwischen 100 und 1.000 € erscheint eine Gebühr in der unteren Hälfte des Gebührenrahmens als angemessen. Der Verwaltungsaufwand stellt sich als leicht unterdurchschnittlich dar. Eine Gebührenfestsetzung auf 250 € erscheint auch der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung angemessen, eingedenk dessen, dass der Sachwert der abzustauenden und rückzubauenden Stauanlage mangels Erlaubnis und auch fehlender Erlaubnisfähigkeit eingeschränkt sein dürfte.

Die Gebühr für die Anordnung zum Rückbau der Benutzungsanlage nach § 25 Abs. 1 LWG NRW wird daher festgelegt auf: **250,00 Euro**



Datum: 04. März 2026
Seite 46 von 46

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweis:

Bis zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Rückbau/alternative Nutzung) stellt das Absperrbauwerk auch ohne Dauerstau eine Stauanlage im Sinne der DIN19700 dar und ist u.a. nach § 36 Abs. 2 WHG entsprechend der a.a.R.d.T. zu unterhalten. Die Pflichten zur Eigenüberwachung bleiben bestehen und im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß §93 Abs.1 Nr.7 i.V.m. §100 Abs.1 WHG wird die Einhaltung aller Verpflichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz oder anderen Rechtsverordnungen und zur Abwehr vor Gefahren u.a. durch meine Überwachung weiterhin sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Weiß